

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

3. Stück vom Jahre 1915.

Inhalt: Ausführungsgezet zum Reichsgezet über die Familienunterstützung. S. 37.

№ V. Ausführungsgezet

vom 13. März 1915

zum Reichsgezet über die Familienunterstützung.

Wir Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sonderhausen, Leutenberg und Blankenburg, verordnen zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften, vom 28. Februar 1888 (R.G.Bl. S. 59) in der Fassung vom 4. August 1914 (R.G.Bl. S. 332) auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

Art. 1.

Soweit die Mindestbeträge der Unterstützungen (§ 5 des Reichsgesetzes) nicht ausreichen, um der Bedürftigkeit (§ 1) abzuhefeln, sind die Gemeinden einschließlich der Gutsbezirke verpflichtet, den in ihrem Bezirk wohnenden Familien nach Maßgabe des Grades der Bedürftigkeit Zuschläge zu den Mindestsätzen aus Gemeindegeldmitteln vom 1. April 1915 ab zu gewähren.

Bei Feststellung der Bedürftigkeit im Sinne dieses Gesetzes sind Unterstützungen aus staatlichen Mitteln, von Privat-Vereinen, Arbeitgebern und sonstigen Privatpersonen zu berücksichtigen.

Art. 2.

Die Gemeindebehörden haben alsbald darüber Beschluß zu fassen, in welchen Fällen in ihrem Bezirk Zuschläge nach Art. 1 zu gewähren sind und welcher